

Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Worben

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizoel "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Worben:

- | | | |
|--|---------------|---|
| Periodische behördliche Kontrollen: | Art. 1 | Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen werden von der Gemeinde übernommen. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 68.-- bis Fr. 120.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 88.-- bis Fr. 150.--. |
| Nachkontrollen: | Art. 2 | Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr ist jeweils gleichhoch wie für die periodischen Kontrollen (Art. 1). |
| Andere Kontrollen: | Art. 3 | <p>¹Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Eigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p>³Die Gebühr ist jeweils gleichhoch wie für die periodischen Kontrollen (Art. 1).</p> |
| Anpassung der Gebühren: | Art. 4 | <p>¹Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst.</p> <p>²Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.</p> <p>³Sonstige Änderungen der Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.</p> |
| Gebühreninkasso: | Art. 5 | <p>¹Die Gebühren werden durch die Gemeinde eingezogen.</p> <p>²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.</p> |

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Worben dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Inkrafttretung:

Art. 6

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Kraft. Er ersetzt den Gebührentarif vom 13. August 1991.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Worben vom 17. Mai 1993.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Willy Leiser
Willy Leiser

Hans Scheurer
Hans Scheurer

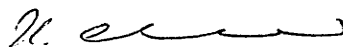
3252 Worben, 9. Juli 1993



Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 30. April 1993 und 14. Mai 1993 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Die Einsprache- und Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen.

3252 Worben, 09.07.93/sch

Der Gemeindegeschreiber:



Hans Scheurer

Genehmigungsbeschluss

der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern:

Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern, 16.08.93

Der Volkswirtschaftsdirektor:

